



B3|Südschnellweg Hannover

Leistungsbeschreibung *Baumhöhlenkontrolle durch Baumkletterer*

Beschreibung des Projektes

Die Bundesstraßen B 3, B 6 und B 65 verlaufen im Süden Hannovers gemeinsam als „Südschnellweg“ (SSW) vom Landwehrkreisel im Westen bis zum Seelhorster Kreuz im Osten. Der SSW hat für den Großraum Hannover eine wesentliche verkehrliche Bedeutung und ist Bestandteil des überregionalen Bundesfernstraßennetzes.

Bei dem ca. 3,8 km langen Streckenabschnitt (Landwehrkreisel bis Unterführung der DB-Bahntrasse) handelt es sich um eine 4-streifige Bundesstraße mit Mindestfahrstreifenbreiten und ohne Standstreifen. Es fehlen ausreichend Sicherheitsabstände neben den Verkehrsräumen, der Ausbauquerschnitt wird den heutigen verkehrlichen Anforderungen nicht mehr gerecht.

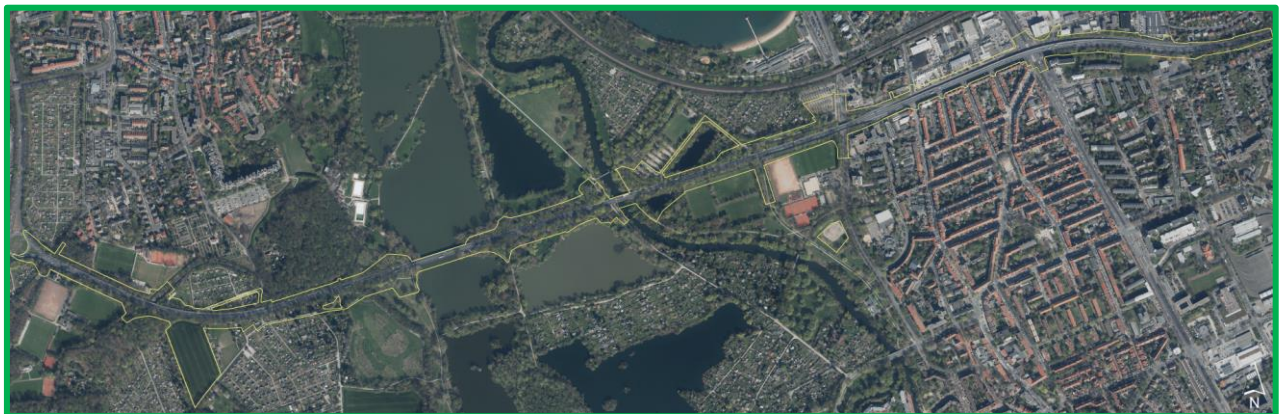


Abb. 1: Übersicht über den gesamten Streckenabschnitt, gelb = Baufeldgrenze (Luftbild: ©LGLN 2020)

Für den Umbau des Südschnellwegs erging der Planfeststellungsbeschluss am 22.09.2021. Für die ab voraussichtlich im Frühjahr 2023 beginnende Bauausführung insbesondere zum Bau des Behelfsbauwerks über die Hildesheimer Straße muss das Baufeld im Winter 2022/2023 teilweise freigemacht werden. Somit werden auch Baumfällungen notwendig.

Gem. Planfeststellungsbeschluss sind alle Höhlenbäume vor der Rodung auf einen Besatz von Fledermäusen oder Vögeln zu untersuchen. Die bereits gebundene Umweltbaubegleitung wird zunächst eine Übersichtsbegehung durchführen und alle Horst- und Höhlenbäume erfassen. Da nicht alle Höhlungen vom Boden bzw. über eine Leiter einsehbar sind, soll ein Baumkletterer eingesetzt werden, um die Höhlungen auf Besatz zu überprüfen.

Nachweis der Eignung des Bewerbers

Die Bieter reichen mit der Abgabe eines Angebotes einen Nachweis über die Befähigung zur Leistungserbringung ein. Dies kann beispielsweise ein Zertifikat über die Qualifikation des „European Tree Workers“ (oder vergleichbare Qualifikationen) sein.

Beschreibung der Aufgabe

Im November 2022 sind alle Höhlenbäume, die nicht durch die Umweltbaubegleitung eingesehen werden können, per Baumklettertechnik zu beklettern und auf einen Besatz zu überprüfen, ggf. nach vorheriger Anleitung durch die Umweltbaubegleitung. Dabei handelt es sich konkret um folgenden, ca. 700 m langen Abschnitt nord- und südseitig des Südschnellwegs:



Abb. 2: Ausschnitt des im Winter 2022/2023 zu untersuchenden Bereichs, gelb = Baufeldgrenze (Luftbild: ©LGLN 2020)

Dieser Abschnitt ist bereits im November 2021 kontrolliert worden und ein Großteil der Höhlungen wurde bereits verschlossen. Es ist daher mit ca. 5-10 Höhlungen zu rechnen.

Die Höhlungen befinden sich ungefähr in Höhen zwischen 4 und 20 Metern.

Im Falle eines Besatzes wird dies dokumentiert. Im Falle eines Nicht-Besatzes der Höhlung wird diese durch den Baumkletterer z.B. mit Bauschaum verschlossen, um einen Einflug bzw. Besatz durch Fledermäuse und Vögel zu verhindern.

Die Ergebnisse der Besatzprüfung werden von der Umweltbaubegleitung dokumentiert und sind Voraussetzung für die geplanten Baumfällungen.

In den kommenden Fällperioden (01.10.-28.02.) wird die Höhlenbaumkontrolle durch den Baumkletterer ebenfalls notwendig. Der genaue Zeitraum hierfür kann noch nicht bestimmt werden, erfolgt aber in rechtzeitiger Absprache zwischen Baumkletterer, Umweltbaubegleitung und AG.

Mitwirkung des AG an der Leistungserbringung

Zur Betretung der Flächen wird der AG eine Betretungserlaubnis von den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern einholen.

Der AG stellt nach Auftragserteilung einen Kontakt zwischen dem AN und der Umweltbaubegleitung her. Zudem wird es eine gemeinsame Ortsbegehung geben.

Allgemeines zur Leistungserbringung

Grundsätzlich sind alle Leistungen vom AN eigeninitiativ, selbstständig und in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem AG und den weiteren Projektbeteiligten zu bearbeiten.

Etwas anfallende Kosten für die Ausrüstung, das Material für den Verschluss der Höhlungen (z.B. Bauschaum) sowie die Kosten für die An- und Abfahrt sind in die Nebenkosten einzukalkulieren.

Der Einsatz wird gem. eines zu führenden Stundennachweises vergütet. Die Vorgabe der zu kontrollierenden Höhlungen erfolgt durch die Umweltbaubegleitung und muss nicht selbstständig durch den Baumkletterer festgelegt werden.

Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über seine Tätigkeiten sowie den Bearbeitungsstand zu erteilen. Der AN ist verpflichtet, die jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke sowie die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und internen Regelungen und genehmigten Unterlagen zu berücksichtigen.

Hinweise zur Informationssicherheit

Der Datenaustausch zwischen dem AN und dem AG erfolgt u.a. über eine eigengehostete Plattform der Straßenbauverwaltung (share.NLStBV). Die Zugangsberechtigung wird durch den AG gestellt. Bei der Nutzung der Plattform sind die in den Vertragsbedingungen vereinbarten Bedingungen, u.a. zur Verschwiegenheit und zusätzliche Erklärungen zum Schutz der Informationen/Daten, zu beachten. Der AN stellt seine Arbeitsergebnisse eigenständig innerhalb einer zuvor vom AG erstellten Ablagestruktur auf der Plattform ein.

Die Informationen/Daten (Verarbeitung/Ablage/Zugriff) des AG und die dafür genutzten Services und Server (z.B. E-Mail/Exchange/Betriebssysteme) sind vom AN in seinem Einflussbereich gem. Stand der Technik (z.B. Sicherheits-Updates, Firewall, verschlüsselte Übertragung/Ablage, Zugriffskonzept) zu schützen.

Informationen/Daten des AG dürfen den AN nicht in externen Cloudstrukturen außerhalb seines direkten Einflussbereichs (seinem Büro/seiner Hardware) abgelegt oder verarbeitet werden.

Der AN verpflichtet sich, sich über eventuelle sicherheitsrelevante Vorfälle in seinem Einflussbereich (z.B. Abfluss von Daten, relevante Störungen) zu informieren und solche dem AG unmittelbar nach Kenntnisnahme zu melden, wenn dessen Informationen betroffen sind.

Der AN trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben bei eventuellen Unterauftragnehmern.